

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
40. Jahrgang, Nr. 66, 20.08.2019**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Fahrzeugentwicklung
mit den Studienschwerpunkten
Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. August 2019

**Bekanntmachung der Neufassung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung
mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. August 2019

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 02. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 53 vom 12.07.2019) wird die Ordnung nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 30. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 3 vom 08.06.2018),
- die Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 22. Februar 2016 in der Fassung der Berichtigung vom 31.10.2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 77 vom 08.11.2018),
- die o. g. Ordnung vom 02. Juli 2019.

Dortmund, den 20. August 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Allgemeine Vorschriften..... | 5 |
| § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung | 5 |
| § 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad | 5 |
| § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit..... | 5 |
| § 4 Modulstruktur und Leistungspunktesystem | 6 |
| § 5 Aufbau des Studiums | 6 |
| § 6 Zugangsvoraussetzungen..... | 6 |
| § 7 Studienberatung..... | 7 |
| § 8 Prüfungsausschuss..... | 8 |
| § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer..... | 8 |
| § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 8 |
| § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen..... | 8 |
| § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation..... | 9 |
| § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 9 |
| § 14 Ungültigkeit von Prüfungen | 9 |
| § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen | 9 |
| § 16 Widerspruchsverfahren | 9 |
| § 17 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen | 9 |
| II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module..... | 9 |
| § 18 Mentoring und Studienstandsgespräche..... | 9 |
| § 19 Betreuungsintensive Module..... | 9 |
| III. Besondere Studieninhalte..... | 10 |
| § 20 Schlüsselqualifikationen..... | 10 |
| § 21 Praxis- bzw. Auslandsstudiensemester | 10 |
| IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen | 11 |
| § 22 Ziel und Form..... | 11 |
| § 23 Zulassung zu Modulprüfungen | 11 |
| § 24 Durchführung von Prüfungen | 12 |
| § 25 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten..... | 12 |
| § 26 Projektbezogene Arbeiten | 12 |
| § 27 Prüfungen in mündlicher Form..... | 13 |
| § 28 Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten | 13 |
| § 29 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen | 13 |
| V. Thesis und Kolloquium | 13 |
| § 30 Thesis | 13 |
| § 31 Zulassung zur Thesis | 13 |

| | |
|--|----|
| § 32 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis | 14 |
| § 33 Abgabe der Thesis | 14 |
| § 34 Kolloquium | 14 |
| § 35 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums | 14 |
| VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse | 15 |
| § 36 Ergebnis der Bachelorprüfung | 15 |
| § 37 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records..... | 15 |
| § 38 Bachelorurkunde | 15 |
| VII. Schlussbestimmungen | 15 |
| § 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung | 15 |

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen;
Teilnahmenachweise; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer
and Accumulation System (ECTS)

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“. Es wird damit nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen auch das Recht zuerkannt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur, abgekürzt „Ing.“, zu führen.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Sie schließt ein von der Hochschule begleitetes und betreutes Praxissemester oder Auslandssemester ein.

§ 4

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Demnach entsprechen 30 Arbeitsstunden einem Leistungspunkt. Davon entfallen insgesamt 146 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs Fahrzeugentwicklung einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Fahrzeugentwicklung zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung verzweigt sich nach den ersten drei identischen Semestern in die Studienschwerpunkte
 - Fahrzeugelektronik (FE),
 - Fahrzeugtechnik (FT)
- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache können Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlpflichtmodule für die Studienschwerpunkt Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik sind in **Anlage 2** aufgeführt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule der Kataloge tatsächlich angeboten werden. Es wird jedoch für jedes Wahlpflichtmodul mindestens eine Wahlalternative angeboten. Die Kataloge der angebotenen Module werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Wahl eines Studienschwerpunktes ist optional, wird aber empfohlen. Durch die einheitliche Belegung aller 5 Pflichtfächer entweder aus einem Studienschwerpunkt (FE oder FT) sowie mindestens 2 Wahlpflichtmodule (10 Leistungspunkte) aus demselben Studienschwerpunktbereich (FE oder FT) wird die Wahl des Studienschwerpunktes festgelegt. Der ggf. gewählte Studienschwerpunkt wird auf dem Zeugnis vermerkt. Sollten die Pflichtmodule aus unterschiedlichen Studienschwerpunkten gewählt worden sein, so wird kein Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und

2. einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Praktikum) in Vollzeit (siehe auch Absatz 3).
- (2) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Fahrzeugentwicklung oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Fahrzeugentwicklung aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Informationstechnik oder Elektrotechnik oder Maschinenbau, benötigen kein weiteres Praktikum gemäß Absatz 1 Nr. 2;
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von zehn Wochen Dauer nachweisen.
- (4) Das Praktikum muss Tätigkeiten in folgenden Bereichen beinhalten:
 - Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
 - Fertigung (Rohbau, Endmontage),
 - Konstruktion und Entwicklung,
 - Testaufbau, -vorbereitung und -durchführung,
 - Prototypenbau
 - Software Engineering (auch Programmierung von Mikroprozessorsystemen)
 - Entwurf, Aufbau elektronischer Schaltungen (Schaltungsdesign, -dokumentation, Messen, Prüfen, Fehleranalyse, Kommunikations-, Steuerungs- und Regelungstechnik)
 - Aufbau und Prüfung von Geräten der Audio- und Videotechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
- (5) Mindestens vier Wochen des Praktikums sind bei der Einschreibung nachzuweisen. Die oder der Studierende sollte die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen. Der entsprechende Nachweis soll spätestens bis Ende des dritten Semesters des Fachstudiums geführt werden.
- (6) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die oder der Prüfungsausschuss-Vorsitzende des Fachbereiches Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund. Die oder der Prüfungsausschuss-Vorsitzende entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (7) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 7

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer anderen staatlichen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden im Zeugnis mit der Angabe der entsprechenden Hochschule gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module gemäß **Anlage 1 bzw. 2** entsprechend dem Studienschwerpunkt schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1 bzw. 2** entsprechend dem Studienschwerpunkt gekennzeichnet. Besteht eine Modulprüfung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, können einzelne Teilprüfungen als unbenotete Prüfungsleistungen festgelegt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gemäß **Anlage 1 bzw. 2** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Besteht eine Modulprüfung aus benoteten und unbenoteten Teilprüfungen entspricht die Note der Modulprüfung derjenigen der benoteten Teilprüfungen.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 12**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung der Wahlpflichtmodule unter Beachtung der Mindestzahl der in den Katalogen gemäß **Anlage 2** zu wählenden Module kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 18****Mentoring und Studienstandsgespräche**

[zu § 16 RahmenPO]

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19**Betreuungsintensive Module**

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung besonders betreuungsintensive Module sind Mathematik und Physik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 20

Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Praxis- bzw. Auslandsstudiensemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung ist ein Praxissemester integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Engineering durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen und hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester dient der persönlichkeitsbezogenen Ausbildung im Studium und soll die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz beinhalten. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Das Nähere über den Zugang und den Inhalt regelt die Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer gemäß Anlage 1 die volle Anzahl von 90 Leistungspunkten der ersten drei Semester und 15 Leistungspunkte aus dem vierten und / oder fünften Semester erlangt hat; falls alle ECTS-Leistungspunkte des 4. Semesters vorliegen, darf in Ausnahmefällen alternativ auch zugelassen werden, wer nur noch eine Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung, zu der es keine Teilprüfung gibt, aus dem ersten bis dritten Semester nicht bestanden hat.
- (4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor). Art und Form der Begleitung werden in der Ordnung für das Praxissemester (PSO) geregelt.
- (5) Das Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden (Mentorin oder Mentor) mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. der Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt,
 2. ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat,
 3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.Damit sind zugleich die in der **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester und das Praxisseminar nachgewiesen.
- (6) Alternativ kann das Praxissemester auch in einem ausländischen Unternehmen oder an einer ausländischen Hochschule als Auslandssemester durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 22

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt. Sie können in begründeten Ausnahmefällen in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird.
- (2) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module bzw. ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 25) von höchstens sechzig Minuten Dauer pro Prüfling. Alternativ sind Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 24) zulässig.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung aufweist, unternommen hat;
 3. eine praktische Tätigkeit nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
 4. die gemäß der **Anlage 1** im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht hat.
 5. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen Thermodynamik und Strömungsmechanik sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik I und Naturwissenschaftliche Grundlagen I.
 6. Als Zulassungsvoraussetzung für das „Grundlagenpraktikum“ im Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen II“ und für das Praktikum in „Bauelemente und Schaltungen“ im Modul „Elektrotechnische Grundlagen II“ im zweiten Semester, ist das Bestehen der Modulprüfung des Moduls „Ingenieurmethodik / Englisch notwendig“.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Entsprechend des gewählten Studienschwerpunktes Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik gelten die folgenden Bestimmungen:

Für Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage 1** während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen, ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 nicht erforderlich.

Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

Als Zulassungsvoraussetzung für das Grundlagenpraktikum des Moduls Naturwissenschaftliche Grundlagen im zweiten Semester ist das Bestehen der Modulprüfung des Moduls Ingenieurmethodik notwendig.

Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des dritten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten und zweiten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 30 Leistungspunkte erlangt hat.

Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des vierten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten und zweiten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 50 Leistungspunkte erlangt hat.

Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des fünften oder siebten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling die volle Anzahl von 90 Leistungspunkten der ersten drei Semester erlangt hat.

Zur Teilnahme am Modul „Praxissemester“ ist erforderlich, dass der Prüfling alle 90 Leistungspunkte der ersten drei Semester und 15 Leistungspunkte aus dem vierten und fünften Semester erlangt hat (siehe § 21).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der Prüfling in Deutschland die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung endgültig nicht bestanden hat

(3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 24

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungsdauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens drei Zeitstunden.
- (2) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 26

Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 28**Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten**

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
- (2) Für Laborarbeiten gilt § 26 Absatz 1, 3 und 4 RahmenPO entsprechend. Abweichend von § 26 Absatz 2 RahmenPO werden Laborarbeiten mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 30****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Fahrzeugentwicklung. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 23 Absatz 1 erfüllt;
 2. mindestens 180 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung eine Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 32

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung zehn Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 33

Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache in der Thesis enthalten sein.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten.

§ 35

Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 36

Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 37

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis wird ferner das erfolgreich absolvierte Praxissemester aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--|------|
| Thesis | 15 % |
| Kolloquium | 5 % |
| Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen..... | 80 % |

Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 38

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39

Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung *

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelor-

Studiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 41 vom 12.05.2017), in der Fassung der Berichtigungen vom 28. 06.2017 zum 28. Februar 2023 außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/2019 ihr Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Wintersemester 2017/2018 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 **können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:**

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2019/2020,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2020,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2020/2021,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2021,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2021/2022,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2022,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2022/2023.

Auf Antrag können Studierende, die nach der Studiengangsprüfungsordnung vom Wintersemester 2017/2018 studieren, in diese Studiengangsprüfungsordnung (Wintersemester 2018/2019) laut Absatz 1 wechseln.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/2019.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2023 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studiengangsprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung 30. Mai 2018. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 07. Januar 2019 an geltende Fassung der Rahmenprüfungsordnung.

Anlage 1:

**Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP) und Modulteilprüfungen (MTP);
Teilnahmenachweise (TN); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and
Accumulation System (ECTS)**

| Module | | SWS | Veranstaltungsart | Modulprüfungen und Teilnahmenachweise | ECTS-Punkte |
|---|----|-----|-------------------|---------------------------------------|-------------|
| 1. Semester | | 28 | | | Σ 30 |
| Modul: Mathematik I | Pf | 6 | | MP 1 | 7 |
| Mathematik 1 | | 6 | 4V,2Ü | | |
| Modul: Naturwissenschaftliche Grundlagen I | Pf | 5 | | MP 2 | |
| Physik 1 | | 3 | 2V,1Ü | MTP 2.1 + TN | 3 |
| Chemie | | 2 | 1V,1Ü | MTP 2.2 | 2 |
| Modul: Elektrotechnische Grundlagen I | Pf | 6 | | MP 3 | 6 |
| Gleichstromtechnik | | 3 | 2V,1Ü | | |
| Wechselstromtechnik | | 3 | 2V,1Ü | | |
| Modul: Konstruktionselemente | Pf | 2 | | (siehe MP 15) | 2 |
| Technisches Zeichnen | | 2 | 2SV | MTP 15.1 + TN | |
| Modul: Statik | Pf | 4 | | MP 4 | 5 |
| Statik | | 4 | 2V,2Ü | | |
| Modul: Ingenieurmethodik / Englisch | Pf | 5 | | MP 5 | 5 |
| Ingenieurmethodik | | 3 | 3SV | MP + TN ¹⁾ | |
| Vehicle components | | 2 | 2SV | TN | |
| 2. Semester | | 28 | | | Σ 30 |
| Modul: Mathematik II | Pf | 4 | | MP 6 | 5 |
| Mathematik 2 | | 4 | 2V,2Ü | | |
| Modul: Naturwissenschaftliche Grundlagen II | Pf | 5 | | MP 7 | |
| Physik 2 | | 3 | 2V,1Ü | MTP 7.1 + TN | 3 |
| Grundlagenpraktikum | | 2 | 2P * | MTP 7.2 + TN | 2 |
| Modul: Fahrzeugelektronik | Pf | 2 | | (siehe MP 13) | 2 |
| Grundlagen der Fahrzeugelektronik | | 2 | 2SV | MTP 13.1 + TN | |
| Modul: Elektrotechnische Grundlagen II | Pf | 4 | | MP 8 | 4 |
| Bauelemente und Schaltungen | | 4 | 2V,1Ü,1P * | TN | |
| Modul: Informatik | Pf | 3 | | (siehe MP 14) | 3 |
| Grundlagen der Informatik | | 3 | 2SV,1Ü | MTP 14.1 + TN | |
| Modul: Werkstoffe in der Fahrzeugentwicklung | Pf | 4 | | MP 9 | 4 |
| Werkstoffe in der Fahrzeugentwicklung | | 4 | 4SV | | |
| Modul: Festigkeitslehre | Pf | 6 | | MP 10 | 7 |
| Festigkeitslehre | | 6 | 4V,2Ü | | |

* Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Praktika ist das Bestehen der Modulprüfung „Ingenieurmethodik / Englisch“

| Module | | SWS | Veranstaltungsart | Modulprüfungen und Teilnahme-nachweise | ECTS-Punkte |
|---|-----|-----|-------------------|--|-------------|
| 3. Semester | | 27 | | | Σ 30 |
| Modul: Thermodynamik | Pf | 3 | | MP 11* | 4 |
| Thermodynamik | | 3 | 2V,1Ü | | |
| Modul: Strömungsmechanik | Pf | 3 | | MP 12* | 3 |
| Strömungsmechanik | | 3 | 2V,1Ü | | |
| Modul: Fahrzeugelektronik | Pf | 6 | | MP 13 | 6 |
| Fahrzeugelektronik | | 6 | 6SV | MTP 13.2 | |
| Modul: Informatik | Pf | 6 | | MP 14 | 7 |
| Informatik | | 6 | 3SV,3P | MTP 14.2 + TN | |
| Modul: Konstruktionselemente | Pf | 5 | | MP 15 | 5 |
| Konstruktionselemente | | 5 | 3V,2Ü | MTP 15.2 | |
| Modul: Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik | Pf | 4 | | MP 16 | 5 |
| Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik | | 4 | 2V,2Ü/P | TN | |
| 4. Semester | | 26 | | | Σ 30 |
| Modul: Fahrzeugantriebe | Pf | 6 | | MP 17 | 6 |
| Fahrzeugantriebe | | 6 | 3V,2Ü,1P | TN | |
| Modul: Pflichtfach 1 Studienschwerpunkt | Pf | 6 | | MP 18 | 7 |
| FE: Controller- und Prozessorteknik | | | 6SV | | |
| FT: Fahrzeugkonstruktion | | | 6SV | | |
| Modul: Pflichtfach 2 Studienschwerpunkt | Pf | 6 | | MP 19 | 7 |
| FE: Software Engineering | | | 6SV | | |
| FT: Dynamik / Fahrzeugdynamik | | | 6SV | | |
| Wahlpflichtmodule | Wpf | 8 | | | |
| Wahlpflichtmodule 1 aus Katalog FE oder FT | | 4 | 4V/Ü/P | MP 20 | 5 |
| Wahlpflichtmodule 2 aus Katalog FE oder FT | | 4 | 4V/Ü/P | MP 21 | 5 |
| 5. Semester | | 24 | | | Σ 30 |
| Modul: Angewandte Mathematik | Pf | 4 | | MP 22 | 5 |
| MATLAB / Simulink | | | 4SV | | |
| Modul: Pflichtfach 3 Studienschwerpunkt | Pf | 4 | | MP 23 | 5 |
| FE: Bordnetze u. Leistungshalbleiter | | | 4SV | | |
| FT: Fahrwerktechnik | | | 4SV | | |
| Modul: Pflichtfach 4 Studienschwerpunkt | Pf | 4 | | MP 24 | 5 |
| FE: Praktikum Fahrzeugelektronik | | | 4P | TN | |
| FT: Fertigungstechnik | | | 4SV | TN | |
| Wahlpflichtmodule | Wpf | 12 | | | |
| Wahlpflichtmodule 3 aus Katalog FE oder FT | | 4 | 4V/Ü/P | MP 25 | 5 |
| Wahlpflichtmodule 4 aus Katalog FE oder FT | | 4 | 4V/Ü/P | MP 26 | 5 |
| Wahlpflichtmodule 5 aus Katalog FE oder FT | | 4 | 4V/Ü/P | MP 27 | 5 |

* Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung ist das Bestehen der Modulprüfungen Mathematik I und Naturwissenschaftliche Grundlagen I

| Module | | SWS | Veranstaltungsart | Modulprüfungen und Teilnahmenachweise | ECTS-Punkte |
|---|----|-----|-------------------|---------------------------------------|-------------|
| 6. Semester | | 24 | | | $\Sigma 30$ |
| Modul: Praxissemester / Auslandssemester | Pf | 2 | | MP 28 | 30 |
| Praxissemester /Auslandssemester (20 Wochen) | | | | | |
| Praxisseminar | | 2 | 2SV | | |
| 7. Semester | | 24 | | | $\Sigma 30$ |
| Modul: Pflichtfach 5 - Sondergebiete der Fahrzeugentwicklung | Pf | 4 | | MP 29 | 6 |
| FE: „Sondergebiete der Fahrzeugelektronik“ | | 4 | 4SV | | |
| FT: „Sondergebiete der Fahrzeugtechnik“ | | 4 | 4SV | | |
| Modul: Ingenieurmäßiges Arbeiten | Pf | 6 | | MP 30 | 9 |
| Ingenieurmäßiges Arbeiten | | 6 | 6S | | |
| Thesis (10 Wochen) | Pf | | | | 12 |
| Kolloquium | Pf | | | | 3 |

¹⁾ beinhaltet Mentoring

Abkürzungen :

| | |
|------|--|
| SWS | Semester-Wochen-Stunden |
| Pf | Pflichtmodul; kein Wahlrecht |
| Wpf | Wahlpflichtmodul; Wahlrecht |
| V | Vorlesung |
| SV | Seminaristische Vorlesung |
| Ü | Übung |
| S | Seminar |
| P | Praktikum |
| BL | Blended Learning |
| MP | Modulprüfung |
| MTP | Modulteilprüfung |
| TN | Teilnahmenachweis |
| ECTS | European Credit Transfer and Accumulation System |
| FE | Fahrzeugelektronik (Studienschwerpunkt) |
| FT | Fahrzeugtechnik (Studienschwerpunkt) |

Anlage 2:

Katalog der Wahlpflichtmodule

| Katalog FE: Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Fahrzeugelektronik | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------------|
| Module | SWS | Veranstaltungsart | ECTS-Punkte |
| Datenkommunikation und Bussysteme | 4 | 2V, 1Ü, 1P | 5 |
| Betriebssysteme Fahrzeugelektronik | 4 | 2SV, 2Ü | 5 |
| Angewandte Mikrocontrollertechnik I | 4 | 2SV, 2P | 5 |
| Angewandte Mikrocontrollertechnik II | 4 | 2SV, 2P | 5 |
| Sensortechnik Technologie (STT) | 4 | 3SV, 1P | 5 |
| Sensortechnik Applikationen (STA) | 4 | 4SV | 5 |
| Halbleiterphysik | 4 | 3 SV, 1Ü | 5 |
| Elektromagnetische Verträglichkeit | 4 | 2SV, 2Ü | 5 |
| Infotainment in Kraftfahrzeugen | 4 | 4SV | 5 |
| Qualitäts- und Projektmanagement | 4 | 4SV | 5 |
| Energiesysteme für Elektrofahrzeuge | 4 | 3SV, 1Ü | 5 |
| Grundlagen der Fahrassistenzsysteme | 4 | 2SV, 2Ü | 5 |
| Aktuelle Themen aus der Fahrzeugelektronik | 4 | 4V/SV/Ü/P | 5 |
| Numerische Verfahren - Blended Learning | BL | BL | 5 |

| Katalog FT: Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Fahrzeugtechnik | | | |
|--|------------|--------------------------|--------------------|
| Module | SWS | Veranstaltungsart | ECTS-Punkte |
| CAD | 4 | 4P | 5 |
| Abgasnachbehandlung | 4 | 2V, 1Ü, 1P | 5 |
| Konstruktionselemente II | 4 | 2V, 2Ü | 5 |
| Fahrzeug- und Motorenmesstechnik | 4 | 2V, 1Ü, 1P | 5 |
| Fahrzeugdynamik II | 4 | 4 SV | 5 |
| CAD/CAM | 4 | 4P | 5 |
| Verbrennungsmotoren | 4 | 2V,2P | 5 |
| FEM | 4 | 2V,2P | 5 |
| CAE | 4 | 4P | 5 |
| Energietechnik | 4 | 4V/Ü | 5 |
| Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik I | 4 | 2V,1Ü,1P | 5 |
| Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik II | 4 | 2V,1Ü,1P | 5 |
| Fahrzeuggetriebe | 4 | 2V,2Ü | 5 |
| Mechanismentechnik | 4 | 2V,2Ü | 5 |
| Fertigungsverfahren und -technik | 4 | 2V,2Ü | 5 |
| Fahrzeugakustik | 4 | 2V,2P | 5 |
| Karosserieleichtbau mit Faserverbundwerkstoffen | 4 | 2V,1Ü,1P | 5 |
| Robotik | 4 | 2V.2Ü | 5 |
| Aerodynamik | 4 | 2V,1Ü,1P | 5 |
| BWL | 4 | 2V, 2Ü | 5 |
| Aktuelle Themen aus der Fahrzeugtechnik | 4 | 4V/SV/Ü/P | 5 |
| Webkinematik - Blended Learning | BL | BL | 5 |
| Grundl. der Team- u. Budgetverantwortung (BL) | BL | BL | 5 |

Der Wahlpflichtbereich umfasst 25 ECTS-Leistungspunkte. Aus den Katalogen Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik hat die oder der Studierende nach freier Wahl so viele Module jeweils mit einer Prüfung abzuschließen, dass mit den ECTS-Leistungspunkten der einzelnen Module insgesamt mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

In die Notengebung für die Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 37 Absatz 2) geht nur die Mindestzahl von Veranstaltungen ein, die zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte notwendig sind. In diesem Fall, werden die fünf besten Wahlpflichtmodulnoten berücksichtigt. Darüber hinaus mit einer Prüfung abgeschlossene Module können als Zusatzmodule im Zeugnis ausgewiesen werden (siehe § 38).